

Straßensondernutzung - Herausstellen von Tischen und Stühlen vor eigenen Geschäftsräumen

Das öffentliche Straßenland hat per Gesetz jedermann zur verkehrlichen Nutzung zur Verfügung zu stehen. Wenn jemand diesen Gemeingebrauch durch eine andere Art der Nutzung, wie das Herausstellen von Tischen und Stühlen (Schankvergarten) vor eigenen Geschäftsräumen einschränkt, handelt es sich dabei um eine Sondernutzung.

Voraussetzungen

- Gaststättenbetrieb, bzw. erlaubnisfreier Gaststättenbetrieb oder sonstiger Gewerbebetrieb

Erforderliche Unterlagen

- Ausgefülltes Antragsformular
(unter "Online-Abwicklung" bzw. "Formulare")
- Erforderliche Angaben
 - Nutzungszeitraum
 - Nutzungsfläche
 - Standort (mit Skizze)
- Gewerbeanmeldung
in Kopie

<https://service.berlin.de/dienstleistung/121921/>

- ggf. Auszug aus dem Handelsregister
in Kopie

<https://service.berlin.de/dienstleistung/327144/>

Formulare

- Antrag Herausstellen von Tischen und Stühlen
https://www.berlin.de/ba-friedrichshain-kreuzberg/_assets/pdf-dateien/antrag_tische_stuehle.pdf

Gebühren

Kosten der Ausnahmegenehmigung (Verwaltungsgebühr)

bis 15m²

- 100,00 Euro: für 1 Jahr

- 150,00 Euro: für 2 Jahre
 - 200,00 Euro: für 3 Jahre
bis 30m²
 - 200,00 Euro: für 1 Jahr
 - 300,00 Euro: für 2 Jahre
 - 400,00 Euro: für 3 Jahre
- Kosten der Sondernutzungserlaubnis (Sondernutzungsgebühr)
- 12,50 bis 16,25 Euro: pro m² und Jahr, ortsabhängig (nach Wertstufe der Straße)

Rechtsgrundlagen

- Straßenverkehrsordnung (StVO) §§ 32 Abs.1, 33 Abs. 1 Nr. 2, 46 Abs. 1 Nr. 8 und 9
http://www.gesetze-im-internet.de/stvo_2013/___32.html
- Berliner Straßengesetz (BerlStrG) § 11 i.V. mit § 13
<http://gesetze.berlin.de/jportal/?quelle=jlink&query=StrG+BE&psml=bsbeprod.psml&max=true>
- Sondernutzungsgebührenverordnung (SNGebV)
<http://gesetze.berlin.de/jportal/?quelle=jlink&query=SoGebV+BE&psml=bsbeprod.psml&max=true>
- Gebührenordnung für Maßnahmen im Straßenverkehr (GebOSt)
http://www.gesetze-im-internet.de/stgebo_2011/BJNR009800011.html

Zuständige Behörden

Die Dienstleistung kann nur bei dem Bezirksamt in Anspruch genommen werden, in dem sich der Betriebsitz befindet.

Link zur Online-Abwicklung

<https://senstadtfmsv.stadt-berlin.de/intelliform/forms/sondernutzung/berlin/Sondernutzung13/index>

PDF-Dokument erzeugt am 19.09.2021